

REINHALTUNG VON STRASSEN U. GRUNDSTÜCKEN WINTERDIENST (RÄUM- UND STREUPFLICHT) PFLANZEN UND BÄUME AN STRASSEN

(KURZINFO – NÄHERES ERGIBT SICH AUS DER VERORDNUNG)

Die Stadt Nabburg hat eine „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter“ erlassen. Darin sind sowohl das Kehren der Straßen und die Beseitigung von Unkraut am Fahrbahnrand als auch die Durchführung der Räum- und Streupflicht geregelt.

a) Allgemeine Reinigungspflicht

Die Anlieger (Grundstückseigentümer) sind verpflichtet, die Geh- und Radwege sowie die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) je nach Bedarf, regelmäßig aber mindestens einmal im Monat, an jedem ersten Samstag zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffbehältern entsorgt werden können); das gleiche gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall – je nach Verkehrsgefährdung – nach Bedarf, mindestens aber einmal in der Woche, jeweils am Samstag durchzuführen.

Wenn der Reinigungstag auf einen Feiertag fällt, dann sind die Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.

Auch Gras und Unkraut ist von den Anliegern bzw. Eigentümern an Fahrbahnrändern, entlang von Gehsteig, Regenrinne oder Hochbord zu entfernen, soweit diese aus Ritzen und Rissen wachsen.

Die Abflussrinnen und Kanaleinläufe sind bei Bedarf – insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter – frei zu machen.

b) Winterdienst für den Fußgängerverkehr

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Gehwege entlang seines Grundstückes zu räumen und zu streuen. Die Verpflichtung, Winterdienst durchzuführen, gilt auch an Straßen ohne Gehweg. In diesem Fall muss der Grundstückseigentümer einen Streifen von ca. 1 m Breite entlang der Straße räumen und streuen; d.h. die Fläche, auf der sich der Fußgänger üblicherweise bewegt.

Die Winterdienstverpflichtung besteht an Werktagen ab 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Die Räum- und Streuarbeiten sind bei Bedarf täglich mehrfach zu wiederholen.

c) Bewuchs an öffentlichen Straßen

Sträucher und Bäume, die über die Grundstücksgrenze in den Gehweg oder die Fahrbahn ragen, sind zurück zu schneiden. Der Fußgänger- und Fahrverkehr darf nicht beeinträchtigt werden. Auf Gehwegen ist eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,50 m einzuhalten, für den Kfz-Verkehr muss die lichte Höhe mindestens 4,50 m betragen. Bei Unfällen infolgedessen kann der Eigentümer für Schäden haftbar gemacht werden.